Dissertationsexposé

mit dem vorläufigen Arbeitstitel:

Die wahrscheinliche Insolvenz

Europäische und mitgliedstaatliche Begriffsbildung im Spannungsfeld divergierender Restrukturierungstraditionen

vorgelegt von

Mag. Martin Strebl

angestrebter akademischer Grad:

Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Studienkennzahl: A 783 101
Dissertationsgebiet: Rechtswissenschaften
Betreuer: Univ.-Prof. Dr. Chris Thomale, LL.M. (Yale)

Wien, im November 2024

Inhaltsverzeichnis

I. Überblick 1

II. Einführung in die zugrundeliegende Problematik 2

1. Empirisch-rechtliche Differenz 2

2. Problemdiagnose 3

3. Die Restrukturierungsrichtlinie als Versuch, fragmentarisches Restrukturierungsrecht zu harmonisieren 5

a) Wertungswidersprüche zwischen autonomem Richtlinienverständnis und nationalem Umsetzungsverständnis 7

b) Grenzüberschreitend divergierende Umsetzungen 7

c) Auslegungsschwierigkeiten bei Umsetzungsgesetzen 8

III. Rechtswissenschaftliche Engführung und Partikularuntersuchungen als gegebener Forschungsstand 9

IV. Eigener Ansatz: Beschreibung des Dissertationsvorhabens 10

1. Zielsetzungen 10

2. Forschungsfragen 11

V. Methodische Ansätze im Gang der Untersuchung 11

1. Einleitende Auslegungsbestrebungen 11

2. Rechtsvergleichende Historisierung der Sanierungsidee in Europa 12

3. Auslegung der Umsetzungsgesetzgebung vor dem Stand der jeweiligen Insolvenzrechtstradition 13

4. Von Empirie und ökonomischer Analyse zur Synthese 13

5. Zur Legitimität der Methodik 13

VI. Vorläufige Gliederung 15

VII. Vorläufiger Zeitplan 18

VIII. Vorläufiges Literaturverzeichnis 19

I. Überblick

Die Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz[1] ist der erste Versuch der Europäischen Union, das Restrukturierungsrecht zu harmonisieren.[2] Schuldnern soll in finanziellen Schwierigkeiten bei einer wahrscheinlichen Insolvenz ein präventiver Restrukturierungsrahmen zur Verfügung stehen, um die Insolvenz abzuwenden und die Bestandsfähigkeit des Schuldners sicherzustellen.[3] Entscheidend ist der Begriff der wahrscheinlichen Insolvenz, der allerdings gemäß Art 2 Abs 2 lit b) Restrukturierungsrichtlinie im Sinne des nationalen Rechs zu verstehen ist. Angesichts fragmentierter Restrukturierungsrechte in den Mitgliedstaaten und einer funktionalen Verknüpfung des Eröffnungszeitpunkts von Restrukturierungsverfahren mit harmonisierten Restrukturierungsinstrumenten wirft dies zahlreiche Auslegungs- und Verständnisfragen auf.

Das Dissertationsprojekt „Die wahrscheinliche Insolvenz" beabsichtigt, den Eröffnungszeitpunkt eines Verfahrens in Umsetzung der Restrukturierungsrichtlinie in den Mitgliedstaaten zu erforschen und vor dem Hintergrund nationaler Restrukturierungstraditionen zu erklären. Dadurch werden Harmonisierungspotentiale ergründet.

Zunächst wird in die zugrundeliegende Problematik **(II.)** und den Forschungsstand eingeführt **(III.)**, sodann der eigene Ansatz als Beschreibung des Dissertationsprojekts vorgestellt **(IV.)**. In weiterer Folge wird die Methode im Gang der Untersuchung geschildert **(V.)**. Je vorläufig runden eine Gliederung **(VI.)**, ein Zeitplan **(VII.)** sowie ein Verzeichnis ausgewählter Literatur **(VIII.)** das Dissertationsexposé ab.

---

[1] RL (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132, ABL L 2017/172, 18 (folgend: Restrukturierungsrichtlinie).

[2] *Freitag*, Grundfragen der Richtlinie über präventive Restrukturierungsrahmen und ihrer Umsetzung in das deutsche Recht, ZIP 2019, 541 (541).

[3] Art 1 Abs 1 lit a) Restrukturierungsrichtlinie.

II. Einführung in die zugrundeliegende Problematik

1. Empirisch-rechtliche Differenz

Sanierungen und Restrukturierungen von Unternehmen in der Krise gelten als rechtspolitisch erwünscht.[4] Konsistent bemüht sich der Gesetzgeber, Sanierungsverfahren positiv zu konnotieren.[5] Ausweislich der Materialien zum Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010 soll beispielsweise die Sanierung von Unternehmen vor dem Hintergrund der Wirtschaftskrise erleichtert werden.[6] Überhaupt hat sich durch zahlreiche Insolvenzrechtsänderungsgesetze eine sanierungsfreundlich ausgestaltete Rechtsordnung entwickelt.[7] Nun kann aus einer Vielzahl an Verfahren gewählt werden, die allesamt das Ziel verfolgen, Gläubiger durch Sanierung bestmöglich zu befriedigen.[8] Zur Auswahl stehen etwa ein Reorganisationsverfahren nach dem URG, ein Restrukturierungsverfahren im Sinne der ReO oder ein Sanierungsverfahren im Rahmen der IO. Daneben zeigen sich Sanierungsprivilegien in der Rechtsordnung zum Beispiel in § 13 EKEG und § 38 Abs 5 UGB.

Dennoch sind in den ersten drei Quartalen des Jahres 2024 die Insolvenzen von Unternehmen[9] im Vergleich zum Vorjahr um 23,5 % gestiegen.[10] Selbst losgelöst von zahlreichen Verfahren im Zusammenhang mit dem Signa-Konzern sind die Passiva und die Anzahl an Großinsolvenzen drastisch gestiegen.[11] Hierbei handelt es sich keineswegs um statistische

---

[4] Umfassend: *P. Oberhammer*, Unternehmenssanierung als rechtspolitisches Gestaltungsanliegen, in FS O. Oberhammer (1999) 119; *Paulus*, Konturen eines modernen Insolvenzrechts - Überlappungen mit dem Gesellschaftsrecht, Der Betrieb 2008, 2523 (2523 f); dazu auch *Madaus*, Vorinsolvenzliche Sanierungsverfahren – Perspektiven einer europäisch geprägten Rechtsentwicklung, KSzW 2015, 183.

[5] Siehe hierzu etwa ErläutRV 743 BlgNR 20 GP. 32 f; ErläutRV 612 BlgNR 24. GP 1 f, 4 f; ErläutRV 950 BlgNR 27. GP 1 f; und insbesondere *P. Oberhammer* in FS O. Oberhammer 119.

[6] ErläutRV 612 BlgNR 24. GP 1.

[7] § 1 dInsO postuliert, dass das Insolvenzverfahren dazu dient, die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt oder in einem Insolvenzplan eine abweichende Regelung insbesondere zum Erhalt des Unternehmens getroffen wird. Auch in § 1 IO wird nunmehr zum Ausdruck gebracht, dass die Bestimmungen des Gesetzes sowohl für Sanierungs-, als auch für Konkursverfahren gelten und damit ein einheitliches Insolvenzverfahren besteht. Vgl. *P. Oberhammer* in FS O. Oberhammer 119; *Stürner* in *Stürner/Eidenmüller/Schoppmeyer*, MüKOInsO[4] (2019) Einleitung Rz 2; *Ganter/Bruns* in *Stürner/Eidenmüller/Schoppmeyer*, MüKOInsO[4] (2019) § 1 Rz 6, 7, 85 und BT-Drs. 12/2443, 76 ff.

[8] Siehe erneut etwa § 1 dInsO.

[9] Unternehmen sind nicht insolvenzfähig, hier wird dennoch von Unternehmensinsolvenzen gesprochen, weil dies der Terminologie der Statistik entspricht. Damit sind Insolvenzen von Personengesellschaften und juristischen Personen sowie Insolvenzen natürlicher Personen, die ein Unternehmen betreiben, gemeint.

[10] *Hinterberger*, Insolvenzstatistik 1. - 3. Quartal 2024 final, ksv.at (Stand 11. 10. 2024).

[11] *Hinterberger*, Insolvenzstatistik 1. - 3. Quartal 2024 final, ksv.at (Stand 11. 10. 2024).

Ausreißer, sondern um eine Tendenz: Im Jahr 2023 gab es 13 % mehr Unternehmensinsolvenzen als im Jahr 2022, in diesem wiederum um 57,4 % mehr als im Jahr 2021, wodurch nahezu das Niveau vor der Corona-Pandemie erreicht wurde.[12] Lediglich ein Bruchteil dieser Verfahren stellt Sanierungsverfahren dar – von 3.065 in den ersten drei Quartalen 2024 eröffneten Verfahren nämlich nur 441.[13] Mit wenigen Ausnahmen[14] fand das Reorganisationsverfahren nach dem URG in der Praxis allgemein keine Anwendung.[15]

Sanierungen sind verglichen mit der Liquidation ökonomisch rational, wenn der Fortführungswert den Liquidationswert übersteigt.[16] Dem scheint die statistische Relevanz von Sanierungsverfahren nicht zu entsprechen.[17] Außerdem ist die Sanierung nicht nur rechtspolitisch erwünscht, sondern auch in zahlreichen Gesetzen verankert – und doch sind bei stetig steigenden Insolvenzzahlen Sanierungsverfahren erheblich unterrepräsentiert. Nach den Ursachen dieser empirisch-rechtlichen Differenz wird in einem nächsten Schritt gefragt.

2. Problemdiagnose

Die empirisch rechtliche Differenz mag *erstens* darin begründet liegen, dass außergerichtliche oder ausländische Unternehmenssanierungen oder -restrukturierungen attraktiver sind.[18] Das Insolvenzrecht rückt nämlich zunehmend in das Zentrum einer Vergleichsperspektive und verliert seinen Status als Ausfluss staatlicher Kernsouveränität.[19] Für Sanierungs- und Restrukturierungsrecht, das zwischen Privat- und Öffentlichem Recht oszilliert und damit

---

[12] *Götze*, Insolvenzstatistik 2023 für Österreich, ZIK 2024, 24; *Götze*, Insolvenzstatistik 2022 für Österreich, ZIK 2023, 26.

[13] *Hinterberger*, Insolvenzstatistik 1. - 3. Quartal 2024 final, ksv.at (Stand 11. 10. 2024).

[14] *Reckenzaun/Hadl*, Erste (positive) Erfahrungen mit dem Unternehmensreorganisationsverfahren, ZIK 2001, 90.

[15] *Rechberger/Seeber/Thurner*, Insolvenzrecht[3] (2018) Rz 17, 505.

[16] Hierbei handelt es sich um einzelwirtschaftliche Investitionsentscheidungen: *Eidenmüller*, Unternehmenssanierung zwischen Markt und Gesetz. Mechanismen der Unternehmensreorganisation und Kooperationspflichten im Reorganisationsrecht (1999) 31; BT-Drs. 12/2443, 76.

[17] Dazu oben bei I.

[18] *Eidenmüller*, Unternehmenssanierung 264 ff.

[19] Zum Insolvenzstatut als Souveränitätsreserve: *Thomale*, Die Scheinauslandsgesellschaft in der Krise – Gläubigerschutz zwischen Gesellschafts- und Insolvenzstatut. Teil 1, JBl 2021, 14 (14 ff). Einen Zusammenhang zwischen Insolvenzrechtsgesetzgebung und Staatswerdung kann man etwa in der Schweiz, den USA oder Deutschlands erblicken, dazu *Smid*, Überleben die innere Stimmigkeit und Effizienz des deutschen Insolvenzrechts eine Harmonisierung der europäischen Insolvenzrechte? DZWIR 2024, 119 (119).

weniger hoheitlich durchdrungen ist, gilt dies im besonderen Maße.[20] Nationale Sanierungsrechte müssen sich so in einem Wettbewerb der Rechtsordnungen profilieren,[21] während aus der Perspektive der Europäischen Union die Mitgliedstaaten von Harmonisierung profitierten.[22]

Zweitens sind in einer Unternehmenskrise nahezu sämtliche Akteure im besonderen Maße auf Vertrauen in die Rechtsordnung und den Bestand derselben angewiesen. Denn der Fortlauf einer Sanierung ist sogar typischerweise mit Ungewissheiten behaftet und mitunter riskant.[23] Zwangsläufig sind in Anbetracht dessen nationale Regelungen erforderlich, die die Problemlage einfach und kohärent adressieren, für entsprechenden Gläubiger- und Gesellschafterschutz sorgen und das Verhältnis zwischen Justiziabilität und Flexibilität im Einklang mit Grundprinzipien des Sanierungsrechts austarieren.[24] Idealiter können die Normanwendung und Gerichtsentscheidungen antizipiert werden.[25] Schutzstandards für Gläubiger und Gesellschafter sollen ebenso vorhersehbar sein.

An alldem fehlt es der gegenwärtigen Rechtslage: Beispielsweise normiert § 14 Abs 1 S 1 EKEG eine Rückzahlungssperre für eigenkapitalersetzende Leistungen, sofern die Gesellschaft nicht nachhaltig saniert ist. Das ist unter anderem dann der Fall, wenn Reorganisationsbedarf besteht – wie Reorganisationsbedarf nun verstanden werden soll, ist ungeachtet seiner Bedeutung vollkommen unklar.[26] Gleichermaßen sind die drohende Zahlungsunfähigkeit gemäß § 167 Abs 2 IO, insbesondere der ihr zugrunde zulegende Prognosezeitraum,

---

[20] Dazu etwa *Finke*, Kollision von Gesellschaftsrecht und Insolvenzrecht. Die Organkompetenzen der Aktiengesellschaft in Eigenverwaltung (2011) und *Pasquier*, Konkurs- und Schuldrecht – Grundfragen zum gegenseitigen Verhältnis (2020).

[21] Dazu *Eidenmüller*, Wettbewerb der Insolvenzrechte? ZGR 2007, 467.

[22] Die Europäische Union erachtet die Harmonisierung im Bereich des Restrukturierungsrechts notwendig für einen funktionierenden Binnenmarkts, vgl Erwägungsgrund 1 Restrukturierungsrichtlinie.
Vergleiche zum Wettbewerb der Insolvenzrechte: *Eidenmüller*, ZGR 2007, 467 (471) und *Heese*, Die Funktion des Insolvenzrechts im Wettbewerb der Rechtsordnungen (2018).

[23] *Lichtkoppler/Reisch*, 1. Kapitel Unternehmenssanierung, in *Lichtkoppler/Reisch* (Hrsg), Handbuch Unternehmenssanierung^2 (2018) 53.

[24] Vgl zu diesem Verhältnis *Radbruch*, Statutory Lawlessness and Supra-Statutory Law, Oxford Journal of Legal Studies 1946, 1 (4 f).

[25] Grundlegend hierzu *Holmes*, The Path of The Law, Harvard Law Review 1897, 1 (1).

[26] So wird etwa eine Anknüpfung an § 2 Abs 1 Z 3 URG ausgeschlossen, wodurch der Rechtsbegriff offen bleibt (*Schopper/Vogt* in *Koller/Lovrek/Spitzer*, IO^2 (2022) § 14 EKEG Rz 8); dazu auch *Schulyok*, Krise statt Kreditunwürdigkeit und Entsperrung, in *Dellinger/Keppert* (Hrsg), Eigenkapitalersatzrecht (2004) 39; *Reisch*, Spannungsverhältnis Eigenkapitalersatz-Insolvenz im Konzern. ZIK Spezial – Insolvenzrecht und Kreditschutz 2015 (2015), 171; *Mohr* in *Dellinger/Mohr*, EKEG § 14 Rz 8 f.

umstritten.[27] Rechtssicherheit, auf die nahezu alle Parteien in einer entsprechenden Sachlage angewiesen sind, wird dergestalt nicht erzielt.

3. Die Restrukturierungsrichtlinie als Versuch, fragmentarisches Restrukturierungsrecht zu harmonisieren

Mit der Restrukturierungsrichtlinie versuchte der europäische Gesetzgeber ein attraktives Restrukturierungsverfahren zu etablieren, um insbesondere Hindernisse in der Ausübung des freien Kapitalverkehrs während einer Krise zu beseitigen.[28] Semantisch drückt der europäische Gesetzgeber in der Richtlinie aus, dass *erstens* Restrukturierungsfälle häufig eine internationale Dimension aufweisen,[29] und *zweitens* angesichts der diametralen Verschiedenheit nationaler vorinsolvenzlicher Verfahren Harmonisierungsmaßnahmen erforderlich sind.[30] Mithin sollen europäische Restrukturierungsverfahren wettbewerbsfähig und effizient werden.[31] Hierfür ist ein zumindest partieller Gleichlauf mitgliedstaatlicher Restrukturierungsrechte erwünscht.

Harmonisierung steht stets vor der Herausforderung, unterschiedliche Systeme und Konzepte anzugleichen – andernfalls liegt schließlich kein Angleichungspotential und -bedarf vor.[32] Die Restrukturierungsrichtlinie steht indes vor zusätzlichen Schwierigkeiten: Denn sie ist der erste materiell vereinheitlichende Rechtsakt der Europäischen Union auf dem Gebiet des Sanierungs- und Restrukturierungsrechts.[33] Außerdem bestehen erhebliche mitgliedstaatliche Differenzen in den bestehenden Systemen: Da sich das Restrukturierungsrecht zwischen dem Schuld- und Insolvenzrecht, die seinerseits sehr heterogen sind, bewegt, ist es in Europa besonders fragmentiert und unterschiedlich effizient.[34] Vor Inkrafttreten der

---

[27] *Lentsch* in *Koller/Lovrek/Spitzer*, IO² § 167 Rz 14f.

[28] Erwägungsgrund 1 Restrukturierungsrichtlinie.

[29] Zur Häufigkeit eines Sanierungsverfahrens mit internationaler Komponente siehe *Eidenmüller*, Unternehmenssanierung 921.

[30] Zur Verschiedenheit nationaler Restrukturierungsverfahren siehe Erwägungsgrund 4 Restrukturierungsrichtlinie; unter anderem die Erwägungsgründe 1 und 8 Restrukturierungsrichtlinie nennen das Erfordernis eines harmonisierten Restrukturierungsrechts für den Binnenmarkt.

[31] *Freitag*, ZIP 2019, 541 (542 f). Vergleiche dazu allgemein *Ebke/Seagon/Blatz*, Aktuelle Fragestellungen der Restrukturierung und Transformation. Die Unternehmensrestrukturierung in Zeiten globaler Handelskonflikte (2020) und *Eidenmüller*, ZGR 2007, 467 (470).

[32] *Ghio*, Redefining Harmonisation. Lessons from EU Insolvency Law (2022) 136 ff.; *Klamert*, What we talk about when we talk about harmonization, Yearbook of European Legal Studies 2015, 360 (361 f).

[33] *De Weijs*, Harmonization of European Insolvency Law: Preventing Insolvency Law from Turning against Creditors by Upholding the Debt–Equity Divide, ECFR 2018, 403 (403); *Freitag*, ZIP 2019, 541 (541).

[34] *Smid*, DZWIR 2024, 119 (119); Erwägungsgrund 4 Restrukturierungsrichtlinie.

Restrukturierungsrichtlinie hat es in manchen Mitgliedstaaten mehrere vorinsolvenzliche Verfahren gegeben, in anderen hingegen kein einziges.[35]

Besonders herausfordernd ist, im Zeitraum der Krise jenen Zeitpunkt festzusetzen und auszuformulieren, ab dem ein Restrukturierungsverfahren eingeleitet werden kann. Denn ab diesem Zeitpunkt kann nach Maßgabe der jeweiligen Verfahrensordnung in Gläubiger- und Gesellschafterrechte eingegriffen werden.[36] Sohin ist ein Restrukturierungsverfahren allgemein, und besonders sein ehestmöglicher Eröffnungszeitpunkt rechtfertigungsbedürftig.[37] Dieser muss verhältnismäßig sein und angesichts seines funktionalen Zusammenhangs zu Eingriffsrechten[38] und sonstigen Rechtswirkungen – beispielsweise dem Aussetzen von Einzelzwangsvollstreckungsmaßnahmen – notwendigerweise determiniert werden. Indes drücken sich Krisenindikatoren im Tatsächlichen aus, und die Bandbreite juristischer Krisenbegriffe ist groß.[39]

Die Europäische Union stößt hier an Grenzen ihrer Harmonisierungsbestrebungen: Gemäß Art 4 Abs 1 Restrukturierungsrichtlinie sollen Schuldner bei einer wahrscheinlichen Insolvenz Zugang zu einem präventiven Restrukturierungsrahmen haben, der es ihnen ermöglicht, sich zu restrukturieren, um eine Insolvenz abzuwenden und ihre Bestandsfähigkeit sicherzustellen. Nicht wie an zahlreichen anderen Stellen der Richtlinie hat man den Mitgliedstaaten Wahlrechte eingeräumt, vielmehr ist der äußerst entscheidende Begriff der wahrscheinlichen Insolvenz nach Art 2 Abs 2 lit b) Restrukturierungsrichtlinie im Sinne des nationalen Rechts zu verstehen. Die EU gibt sohin keine spezifischen Vorgaben und Wahlmöglichkeiten, wodurch Ausgestaltungsvarianten noch weiter voneinander entfernt sein können. Das wirft zahlreiche Auslegungs- und Verständnisfragen auf, die auf mehreren Ebenen unklar sind.

---

[35] *Thole*, Die Umsetzungsgesetzgebung zur Restrukturierungsrichtlinie in Europa - Gemeinsames und Trennendes - Synthese aus den Beiträgen des Heftes 3/2022 der ZVglRWiss, ZVglRWiss 2022, 390.

[36] Siehe hierzu beispielsweise die Rechtswirkungen von Restrukturierungsplänen gemäß Art 15 Restrukturierungsrichtlinie.

[37] Dies wird in Erwägungsgrund 35 Restrukturierungsrichtlinie anerkannt.

[38] Etwa Art 6, 11, 15, 17 Restrukturierungsrichtlinie.

[39] Selbst in einer rein nationalen Betrachtungsweise gibt es verschiedenste Krisenkennzahlen, so die materiellen Insolvenzgründe gemäß §§ 66 f IO, die drohende Zahlungsunfähigkeit gemäß § 167 Abs 2 IO, Reorganisationsbedarf nach § 1 Abs 3 URG oder die Redepflicht des Abschlussprüfers gemäß § 273 Abs 2 UGB.

a) Wertungswidersprüche zwischen autonomem Richtlinienverständnis und nationalem Umsetzungsverständnis

Einerseits sind die Mitgliedstaaten in der Umsetzung des Begriffs der wahrscheinlichen Insolvenz frei, *andererseits* müssen der Sinn und Zweck der Richtlinie sowie ihr Wortsinn in der Umsetzung mitberücksichtigt werden; letzteres gebieten die unionsrechtskonforme Umsetzung und die richtlinienkonforme Auslegung.[40]

b) Grenzüberschreitend divergierende Umsetzungen

Sogleich nimmt man die unterschiedlichen nationalen Ausgestaltungen des Tatbestands der wahrscheinlichen Insolvenz wahr:[41]

In der Restrukturierungsordnung – dem österreichischem Umsetzungsgesetz – wird etwa der Begriff der wahrscheinlichen Insolvenz als Voraussetzung für die Einleitung eines Restrukturierungsverfahrens übernommen.[42] Gemäß § 6 Abs 2 ReO liegt in näherer Ausformulierung wahrscheinliche Insolvenz genau dann vor, wenn der Bestand des schuldnerischen Unternehmens ohne Restrukturierung gefährdet wäre, insbesondere bei drohender Zahlungsunfähigkeit. Diese wird vermutet, wenn die Eigenmittelquote 8% unterschreitet und die fiktive Schuldentilgungsdauer 15 Jahre übersteigt.[43] Strukturell verkörpert § 6 ReO eine Begriffsannäherung. Wahrscheinliche Insolvenz ist primär eine Bestandsgefährdung, die ausweislich der Materialien sinngemäß zu § 273 Abs 2 UGB, und damit der Redepflicht des Abschlussprüfers, auszulegen ist.[44]

Nach § 29 Abs 1 StaRUG[45], dem deutschen Umsetzungsgesetz der Richtlinie, muss für die Inanspruchnahme der Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens eine

---

[40] *Riesenhuber*, Europäische Methodenlehre[4] (2021) 288 ff, 377 ff; Art 34 Abs 1 Restrukturierungsrichtlinie.

[41] Vgl *Thole*, ZVglRWiss 2022, 390.

[42] § 6 Abs 1 ReO (BGBl. I 2021/147). Vgl. *Piringer*, Wahrscheinliche Insolvenz als Zugangsvoraussetzung zur ReO. Das zentrale Zugangskriterium zum Restrukturierungsverfahren, SWK 2022, 68 (68 ff); dazu auch *Reisch*, Das neue Restrukturierungsverfahren, taxlex 2021, 363.

[43] § 6 Abs 2 ReO (BGBl. I 2021/147).

[44] ErläutRV 950 BlgNR. 27 GP. 6; *Fruhstorfer* in *Koller/Lovrek/Spitzer*, IO[2] (2022) § 6 ReO Rz 2; *Fidler* in *Fidler/Konecny/Riel/Trenker*, ReO (2022) § 6 Rz 14.

[45] Deutsches Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen, BGBl. 2020 I S. 3256 (folgend: StaRUG).

drohende Zahlungsunfähigkeit gemäß § 18 Abs 2 InsO[46] vorliegen.[47] In Deutschland erfolgt eine insolvenznahe Anknüpfung, weil der Begriff der drohenden Zahlungsunfähigkeit bereits als materieller Eröffnungsgrund eines Insolvenzverfahrens etabliert ist.[48] Ähnliches gilt für das spanische Recht.[49]

In Anbetracht bereits etablierter Präventivmechanismen zur Krisenbeseitigung in Frankreich[50] sind die Zugangsschwellen zur vorinsolvenzlichen Sanierung in Umsetzung der Restrukturierungsrichtlinie äußerst niedrig.[51] Der Anwendungsbereich des Restrukturierungsrechts ist eröffnet, „wenn sich der Schuldner, ohne bereits zahlungsunfähig zu sein, in Schwierigkeiten befindet, die er selbst nicht überwinden kann."[52] Die französische Umsetzung des Tatbestands der wahrscheinlichen Insolvenz ist damit in das bestehende System der Präventivmechanismen eingebettet und insolvenzfern.

c) Auslegungsschwierigkeiten bei Umsetzungsgesetzen

Nationale Umsetzungsgesetze sind infolge vager Richtliniendetermination besonders diffizil auszulegen. Teilweise werden unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet, deren Wortlaut naturgemäß sehr offen ist.[53] Systematische Schlüsse können sich auf die Richtlinie, die selbst viele Fragen aufwirft und sich mehr als heterogener *torso* denn als vollkommener *corpus* begreifen lässt, oder auf nationales Recht beziehen. Letzteres darf indes nicht dazu führen, dass Art 1 Abs 2 lit b) Restrukturierungsrichtlinie überdehnt wird und Telos und Wortlaut der

---

[46] (Deutsches) BGBl. 1994 I S. 2866.

[47] § 18 Abs 2 InsO lautet wie folgt: „Der Schuldner droht zahlungsunfähig zu werden, wenn er voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen. In aller Regel ist ein Prognosezeitraum von 24 Monaten zugrunde zu legen." Vgl. *K.Schmidt* in *K. Schmidt*, Insolvenzordnung[20] (2023) § 18 Rz 29.

[48] *K. Schmidt* in *K. Schmidt*, Insolvenzordnung[20] (2023) § 18 Rz 5.

[49] *Bosch*, The transposition of Directive (EU) 2019/1023 into Spanish law: the main lines of reform of Spanish pre-insolvency law, ZVglRWiss 2022, 353; *Thole*, ZVglRWiss 2022, 390.

[50] Vergleiche etwa das *Procédure d'alerte* gemäß Art. L 234–1 ff Code de commerce oder das *Mandat ad hoc* und das *Procédure de conciliation* gemäß Artikel L 611-1 bis L 611-17 Code de commerce.

[51] *Klaiber*, Zur Stellung der Gläubiger und Gesellschafter im französischen Recht der Kollektivverfahren. Zugleich ein Beitrag zur Umsetzung der europäischen Restrukturierungsrichtlinie (2019) 120 ff.

[52] Übersetzung von Art. L 620-1 Code de commerce nach *Klaiber*, Gläubiger und Gesellschafter im französischen Recht der Kollektivverfahren 120.

[53] So etwa § 167 Abs 2 IO: „Das Sanierungsverfahren kann auch bei drohender Zahlungsunfähigkeit eröffnet werden, jedoch nicht während eines Konkursverfahrens über das Vermögen des Schuldners." – Prognosebegriffe, wie eben „drohend", sind stets herausfordernd in der Auslegung.

Richtlinie übergangen werden.[54] Subjektiv teleologische Erwägungen offenbaren lediglich die Favorisierung eines insolvenzrechtlichen Topos und pendeln beispielsweise zwischen Schuldner- oder Gläubigerschutz, wohingegen das Gebot besteht, zwischen diesen mitunter entgegenstehenden Interessen ein europäisches lokales und temporales Optimum zu finden.[55] Der historische Wille des Unionsgesetzgebers erschöpft sich in weiteren vagen Begriffen, die nicht der Konkretisierung dienen, und dem Anerkenntnis, dass zwischen den Mitgliedstaaten Unterschiede in der Bandbreite derartiger Verfahren bestehen.[56] Wird der Tatbestand teilweise unter Rückgriff auf bereits bestehendes nationales Recht gelöst, wie etwa in § 6 Abs 2 ReO, so ist klärungsbedürftig, ob dies im Einklang mit dem Unionsrecht steht. Denn der Zeitpunkt kann nicht für sich betrachtet werden, sondern stets nur in Verbindung mit einem sich darauf beziehenden Eingriffsrecht – hier haben jedoch die Mitgliedstaaten keinen derart großen Spielraum wie in Umsetzung des Begriffs der wahrscheinlichen Insolvenz. All dem und offener Krisenindikatoren zu trotz, muss die wahrscheinliche Insolvenz vor dem Hintergrund ihrer Eingriffswirkung präzise festgelegt werden.[57]

III. Rechtswissenschaftliche Engführung und Partikularuntersuchungen als gegebener Forschungsstand

Neben diesen sachlichen Herausforderungen ist man mit einer mehrgliedrigen wissenschaftlichen Engführung und Partikularuntersuchungen konfrontiert:

So wird *erstens* die gegebene methodische Vielfalt nicht ausgeschöpft. Soweit ersichtlich, befasst sich keine umfangreiche Arbeit mit dem Eröffnungszeitpunkt eines Restrukturierungsverfahrens in rechtshistorischer und rechtsvergleichender Hinsicht. Zahlreiche Werke befassen sich mit verwandten, aber dennoch verschiedenen Fragestellungen.[58] Andere verstehen sich wiederum als umfassende Überblicke oder

---

[54] Vgl *Freitag*, ZIP 2019, 541 (546).

[55] Zur Skepsis, gar Ablehnung dieser Auslegungsmethode *Savigny*, System des heutigen römischen Rechts, Band I (1840), § 33.

[56] Erwägungsgrund 4 Restrukturierungsrichtlinie.

[57] Dies gebietet mitunter die Rechtssicherheit, vergleiche Erwägungsgründe 15 und 35 der Restrukturierungsrichtlinie.

[58] *Klaiber*, Gläubiger und Gesellschafter im französischen Recht der Kollektivverfahren; *Eidenmüller*, Unternehmenssanierung; oder *Wabl*, Geschäftsleiterpflichten bei wahrscheinlicher Insolvenz (2023).

Handbücher des nationalen Rechts, und folgen einer einzelnen, meist klassischen Auslegungsmethode.[59]

Zweitens tendieren einschlägige Arbeiten dazu, die Restrukturierung in bereits etablierte juristische Kategorien einzuordnen, wodurch ein kritischer Umgang mit der Krise und Restrukturierung als *Rechtsphänomen* fehlt. Wird nämlich der phänomenale – nicht noumenale – Krisensachverhalt, der ein Sanierungsverfahren entscheidend prägt, in einen rein juristischen Tatbestand abstrahierend gehoben, so geht damit oftmals ein Verlust von dahinterstehenden Interessen und Wertungen einher. Zwar wird das Sanierungs- und Restrukturierungsrecht oftmals als sogenannte Querschnittsmaterie verstanden, doch wird es nicht umfassend gewürdigt. Vielmehr dominieren Partikularuntersuchungen das Feld, die meines Erachte3ns nationale Lösungen lediglich auf unsicherer Grundlage anbieten, weil die dogmatische Basis fehlt.

Drittens scheint in der Literatur hingegen konsensfähig, dass die Vagheit der wahrscheinlichen Insolvenz und seiner Umsetzungsgesetze eine Schwachstelle, die mangels politischer Einigung nicht erzielt werden konnte, und nicht eine vorzugswürdige Offenheit ist – so gibt es in Deutschland etwa zahlreiche Diskussion um ein sogenanntes Abstandsgebot.[60] Betroffen ist die Frage, in welchem Abstand die wahrscheinliche Insolvenz zur Insolvenz, insbesondere der Zahlungsunfähigkeit stehen muss.[61] Hier stößt sich das Schrifttum an der für das Dissertationsprojekt zentralen Frage, nämlich nach dem Verhältnis des mitgliedstaatlichen Spielraums auf der einen, und Richtlinienverpflichtungen auf der anderen Seite.[62]

IV. Eigener Ansatz: Beschreibung des Dissertationsvorhabens

1. Zielsetzungen

In der Dissertation wird versucht, den unionsrechtlich eingeführten Tatbestand der wahrscheinlichen Insolvenz in Anbetracht seines zugrundeliegenden sozialökonomischen

---

[59] *Gottwald/Haas*, Insolvenzrechts-Handbuch[6] (2020); *K. Schmidt/Uhlenbruck*, Die GmbH in Krise, Restrukturierung und Insolvenz[6] (2023).

[60] Vgl *Heese*, Die Funktion des Insolvenzrechts im Wettbewerb der Rechtsordnungen, 86; *Freitag*, ZIP 2019, 541 (546); *Skauradszun*, Neuralgische Punkte der Restrukturierungsverfahren nach dem StaRUG, ZRI 2020, 625; *Proske/Streit*, Rettende Restrukturierung durch Rechtsrahmen? Lob und Kritik zum Regierungsentwurf des StaRUG, NZI 2020, 969 (972).

[61] *Freitag*, ZIP 2019, 541 (546).

[62] *Freitag*, ZIP 2019, 541 (546).

Problems zu verstehen. Auf diesem Boden wird die wahrscheinliche Insolvenz als Teil des Rechtsinstituts Restrukturierungsrecht, das sich zwischen Schuld-, Gesellschafts- und Insolvenzrecht bewegt, durch horizontale wie vertikale Rechtsvergleichung systematisch dargestellt. Dazu sollen die nationalen Ausgestaltungsvarianten der wahrscheinlichen Insolvenz funktional erklärt, verglichen und kritisch evaluiert werden. Das in rechtspolitischer Hinsicht übergeordnete und damit Fernziel der Arbeit ist, europäische Harmonisierungspotentiale und -hindernisse in Bezug auf vorinsolvenzliche Verfahren zu vermessen.

2. Forschungsfragen

Aus den vorstehenden Zielsetzungen drängen sich folgende Fragen auf:

Erstens, wie wird der europäische Richtlinienbegriff „wahrscheinliche Insolvenz" in den Mitgliedstaaten definiert, verstanden und ausgelegt?

Zweitens, welche Restrukturierungssysteme bestehen innerhalb der europäischen Union und wie ist ihre historische Entwicklung verlaufen?

Drittens, wie lassen sich die nationalen Ausgestaltungsvarianten vor dem Hintergrund der nationalen Restrukturierungstraditionen und ihrer Genese erklären? Auf welche Weise ordnen sich Restrukturierungsverfahren und präventive Verfahren zur Insolvenzabwehr in das System der verschiedenen Rechtstraditionen der Mitgliedstaaten ein?

Viertens, nach welcher europäischen Jurisdiktion werden Restrukturierungsverfahren insbesondere geführt, welche Ausgestaltung ist ökonomisch rational? Welches Verfahren ist für welche Akteure opportun?

Fünftens, lässt sich der Begriff „wahrscheinliche Insolvenz" harmonisieren, gegebenenfalls, wie?

V. Methodische Ansätze im Gang der Untersuchung

1. Einleitende Auslegungsbestrebungen

Zunächst soll durch die Anwendung der klassischen Auslegungsmethoden[63] der Begriff der wahrscheinlichen Insolvenz problematisiert werden. Auf der Ebene des Europarechts werden

[63] *Kelsen*, Reine Rechtslehre (1934) 107 f.

einleitend Auslegungsbestrebungen im Umgang mit Art 2 Abs 2 lit b Restrukturierungsichtlinie dargelegt. Sodann wird gezeigt, dass der Begriff der wahrscheinlichen Insolvenz paradigmatisch für einen Wertungswiderspruch zwischen Harmonisierung und offenen Begriffen ist.

2. Rechtsvergleichende Historisierung der Sanierungsidee in Europa

Die verschiedenen Interessensgegensätze und Spannungsfelder des Restrukturierungsrechts im Spektrum der Krise sollen dialektisch[64] – anhand ihres Anfangs, aktuellen Stands und ihrer Genese – aufgedeckt werden, um ein besseres Verständnis nationaler Sanierungsrechte zu erlangen.[65]

Auf einer methodischen Ebene bedarf es dazu einer rechtshistorischen und rechtsvergleichenden Studie. So sollen das Restrukturierungsrecht prägende Topoi vertikal und horizontal rechtsvergleichend gewürdigt werden. Das Restrukturierungsrecht wird nämlich eben nicht einer juristischen Kategorie zugeordnet. Vielmehr wird es als Phänomen verstanden, das sich transitorisch zwischen verschiedenen Rechtskategorien bewegt, und insbesondere historisch wie auch national divergierend verläuft. Beispiele für solche Topoi sind die Abgrenzung zwischen dem öffentlich-rechtlichen Einschlag eines Insolvenzverfahrens und der privatautonomen außergerichtlichen Sanierung, die Gegenüberstellung von gläubiger- und richterdominierten Verfahren, die Abgrenzung von Schuld- und Insolvenzrecht oder aber die Genese unterschiedlicher Insolvenzziele. Im Ergebnis werden europäische Rechtstraditionen und -kulturen historisiert.

Diese vorbereitende Analyse soll ermöglichen, dass die Ausgestaltungsvarianten der wahrscheinlichen Insolvenz systematisch erklärt werden können, und im Ergebnis zu einer ertragreichen hermeneutischen Analyse führen. Denn ein horizontaler und vertikaler Rechtsvergleich erklärt die Umsetzungsvarianten der Mitgliedstaaten – so jedenfalls die Arbeitshypothese des Dissertationsprojekts.

---

[64] *Hoffmann*, Georg Wilhelm Friedrich Hegel. Eine Propädeutik[4] (2020) 33 f; *Fulda*, Georg Wilhelm Friedrich Hegel (2003) 80, 123 ff.

[65] *Larenz*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft[6] (1991) 211 ff, 224 ff.

3. Auslegung der Umsetzungsgesetzgebung vor dem Stand der jeweiligen Insolvenzrechtstradition

Nationale Ausgestaltungen des Begriffs der wahrscheinlichen Insolvenz werden in einem nächsten Schritt wiedergegeben und nach den Methoden des jeweils nationalen Rechts unter Berücksichtigung des Unionsrechts ausgelegt. Die rechtsvergleichende Methode soll einen Vergleich der Umsetzungsbestimmungen und damit auch eine Abwägung der verschiedenen Restrukturierungsrechte in Anbetracht der herauskristallisierten Insolvenzrechtstraditionen und Entwicklungslinien erlauben. Zugleich sollen die nationalen Tatbestände vor dem Hintergrund mehrerer Umsetzungsvarianten ein besseres funktionelles Verständnis von nationalen Restrukturierungsrechten bieten und insbesondere kritisch evaluiert werden können.

4. Von Empirie und ökonomischer Analyse zur Synthese

Sodann wird in Grundzügen empirisch untersucht, welche Verfahrensausgestaltung für welche Akteure vorzugswürdig ist und in welchen Mitgliedstaaten Restrukturierungsverfahren den meisten Anklang finden. In weiterer Folge wird die wahrscheinliche Insolvenz ökonomisch analysiert, insbesondere auch in Verbindung mit dem Chapter 11 Verfahren nach US-Recht,[66] das dem Unionsgesetzgeber als Vorbild gedient hat.[67]

Alle diese Methoden fließen in die Synthese ein, die sich das Ziel setzt, ein ökonomisch vernünftiges *tertium comparationis* herauszubilden und Harmonisierungsstandards und -möglichkeiten der Europäischen Union auszumachen.

5. Zur Legitimität der Methodik

Der Rückgriff auf eine Vielzahl an Methoden, die über die klassischen Interpretationsgrundsätze hinausreichen, ist selbst in positivistisch geprägten Rechtsordnungen legitim. Der Untersuchungsgegenstand lässt sich nämlich nicht als Subsumtion eines Falles unter eine Norm aus der Perspektive des *ius positivum* begreifen, die nach Standards der juristischen Methodenlehre in ihrem Umfang hinreichend umrissen werden kann. Bereits § 6 ABGB postuliert Auslegungsmethoden für Fragen *in der Anwendung* eines Gesetzes.

---

[66] Dazu exemplarisch *Presoly*, Chapter 11 – Unternehmensreorganisation in den USA im Rechtsvergleich zum österreichischen Recht (2002) und *Casey*, Chapter 11's Renegotiation Framework and the Purpose of Corporate Bankruptcy, Columbia Law Review 2020, 1709.

[67] *Fidler*, Unternehmensfinanzierung und Restrukturierung, in *Artmann/Rüffler/Torggler* (Hrsg), Unternehmensfinanzierung (2022) 85 (101).

Schließlich sieht § 7 S 2 ABGB vor, dass im Falle einer nicht klärenden Analogie der Rechtsfall mit Hinsicht auf die sorgfältig gesammelten und reichlich erwogenen Umstände nach den natürlichen Rechtsgrundsätzen entschieden werden. Selbst für die einzelne Falllösung ist also subsidiär der Rückgriff auf allgemeine Rechtsgrundsätze, die eben nicht im Wege kanonischer Auslegung gewonnen werden, und gewissermaßen über dem positiven Recht stehen, maßgeblich. Nicht zuletzt kennt auch das Unionsrecht allgemeine Rechtsgrundsätze genuiner Art als Rechtsquelle.[68] So wie autonome Auslegungen für ein übernationales Verständnis nötig sind,[69] ist es im gegebenen Zusammenhang der wahrscheinlichen Insolvenz, die nicht ausschließlich aus der Perspektive einer einzelnen Mitgliedstaatsrechtsordnung, sondern umso mehr an und für sich begutachtet werden soll, die Methodenvielfalt.

[68] Vergleiche Art 6 Abs 3 EUV; *Riesenhuber*, Europäische Methodenlehre 593 ff.
[69] *Riesenhuber*, Europäische Methodenlehre 287 ff.

VI. Vorläufige Gliederung

§ 1: Einleitung – Der Begriff der wahrscheinlichen Insolvenz als Paradigma herausfordernder Insolvenzrechtsharmonisierung

I. Problemaufriss

II. Die Restrukturierungsrichtlinie als sachrechtlicher Harmonisierungsversuch

A. Wahrscheinliche Insolvenz als uneinheitlicher europäischer Rechtsbegriff

B. Auslegungsbestrebungen

C. Offene Tatbestände im Wertungswiderspruch zu Harmonisierungsversuchen

III. Forschungsstand

IV. Forschungsfragen

V. Rechtsvergleichende, historische und ökonomische Methode zur Determination eines Harmonisierungsstandards

VI. Gang der Untersuchung

§ 2: Die Genese der Unternehmensrestrukturierung vor dem Hintergrund nationaler Insolvenzrechtstraditionen

I. Prolegomena: Krise als Spektrum

A. Zeitliche Einhegung der Krise

B. Der funktionale Zusammenhang des Eröffnungszeitpunkts eines Restrukturierungsverfahrens und seiner Instrumente

C. Juristisch festgesetzte Krisenzeitpunkte

II. Horizontale und vertikale Vergleichung dynamischer Restrukturierungsmerkmale

A. Restrukturierungsrecht als sogenannte Querschnittsmaterie

1. Restrukturierung zwischen Öffentlichem Recht und Privatrecht

2. Restrukturierungsrecht schuld-, gesellschafts- oder insolvenzrechtlicher Ausprägung

B. Gläubiger- versus richterdominierte Sanierungsmodelle

1. Das Insolvenzverfahren bis zur spanischen Insolvenzrechtstradition nach Salgado de Somoza

2. Die richterdominierte spanische Insolvenzrechtstradition Salgado de Somozas und ihre Rezeption
3. Auflebende gläubigerorientierte, angloamerikanische Verfahrensmodalität im Sanierungs- und Restrukturierungsrecht
C. Vom Grundsatz der Fremdverwaltung zum ‚debtor in possession'
D. Triade aus Gläubiger-, Gesellschafter- und Schuldnerschutz
E. Die Genese der Insolvenzziele aus dem Geiste der Sanierungsidee
III. Zwischenergebnis
A. Fragmentierte Insolvenzrechtstraditionen
B. Insolvenzrechtskulturen und Pfadabhängigkeiten
C. Die Berücksichtigung der Insolvenzrechtszersplitterung im europäischen Legislativprozess
§ 3: Mitgliedstaatliche Umsetzung des Richtlinienbegriffs
I. Insolvenznahe Anknüpfungen an den Begriff der wahrscheinlichen Insolvenz
A. Die Umsetzung in Österreich
B. Das deutsche StaRUG und die drohende Zahlungsunfähigkeit gemäß § 18 InsO
C. Umsetzung des Begriffs der wahrscheinlichen Insolvenz im spanischen Rechtskreis
II. Insolvenzferne Anknüpfungen an den Begriff der wahrscheinlichen Insolvenz
A. Die Umsetzung in Frankreich
B. Die Einbettung in verschiedene, bereits existierende vorinsolvenzliche Verfahren
C. Weitere Beispiele insolvenzfernerer Umsetzungsvarianten
III. Privatautonom akzentuierte Umsetzungen
A. Der Einfluss des Chapter 11 Verfahrens des US-Bankruptcy Code
B. Britisches Scheme of Arrangements
C. Irisches Recht als liberale Umsetzung des Begriffs der wahrscheinlichen Insolvenz
IV. Zwischenfazit

§ 4: Ökonomische Analyse des Zeitpunkts der wahrscheinlichen Insolvenz

I. Empirischer Befund

A. Empirische Bestandaufnahme von Sanierungsverfahren nach der Restrukturierungsrichtlinien in den Mitgliedstaaten

B. Empirie der Chapter 11-Verfahren nach US-amerikanischem Recht

II. Der Begriff der wahrscheinlichen Insolvenz in ökonomischer Analyse

A. Die komparative Leistungsfähigkeit von mitgliedstaatlichen Verfahren bezüglich des Tatbestands der wahrscheinlichen Insolvenz

B. Arbitragemöglichkeiten – Wettbewerb der Restrukturierungsrechte

§ 5: Synthese

I. Funktionaler Zusammenhang zwischen genetischen Insolvenzrechtstraditionen und der Umsetzung des Begriffs der wahrscheinlichen Insolvenz

II. Harmonisierungsmöglichkeiten und -bedingungen aus der Perspektive der Europäischen Union

A. Harmonisierungspotential verschiedener Restrukturierungssysteme

B. Erzielbares homogenes Harmonisierungsmindestmaß

C. Alternatives Modell einer stufenweisen, je einheitlichen Harmonisierung

D. Harmonisierung durch vereinheitlichtes internationales Privatrecht

III. Thesen

VII. Vorläufiger Zeitplan

SoSe 2024	- Recherche und Themenfindung - Seminar im Dissertationsfach zur Vorstellung und Diskussion des Dissertationsvorhabens (§ 5 Abs 2 lit b[70]) - Fakultätsöffentliche Präsentation (§ 6 Abs 1)
WiSe 2024/25	- Verfassen des Exposés - Einreichen des Dissertationsvorhabens (§ 6 Abs 1) - Abschluss der Dissertationsvereinbarung (§ 7) - Seminar aus dem Dissertationsfach (§ 5 Abs 2 lit c)
SoSe 2025	- Verfassen der Dissertation - Seminar aus dem Dissertationsfach (§ 5 Abs 2 lit c) - VO zur rechtswissenschaftlichen Methodenlehre (§ 5 Abs 2 lit a)
WiSe 2025/26	- Verfassen der Dissertation - Seminar außerhalb des Dissertationsfachs (§ 5 Abs 2 lit c) - Besuch von Lehrveranstaltungen (§ 5 Abs 3)
SoSe 2026	- Verfassen der Dissertation - Abgabe eines ersten Entwurfs
WiSe 2026/27	- Überarbeitung des Entwurfs - Abschluss der Dissertation (§ 8) - Defensio (§ 9)

[70] Dieser und die folgenden Verweise beziehen sich auf das Curriculum für das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften und das PhD-Studium Interdisciplinary Legal Studies idF des Mitteilungsblatts UG 2022 vom 28.06.2022, 46. Stück, Nr. 349.

VIII. Vorläufiges Literaturverzeichnis

Bosch, The transposition of Directive (EU) 2019/1023 into Spanish law. The main lines of reform of Spanish pre-insolvency law, ZVglRWiss 2022, 353

Buth/Hermanns, Restrukturierung. Sanierung. Insolvenz[5] (2022)

Casey/*Macey*, Bankruptcy by Another Name, Yale Law Journal 2024 (forthcoming)

Ebke/Seagon/Blatz, Aktuelle Fragestellungen der Restrukturierung und Transformation. Die Unternehmensrestrukturierung in Zeiten globaler Handelskonflikte (2020)

Eidenmüller, Contracting for a European Insolvency Regime, European Business Organization Law Review 2017, 273

Eidenmüller, Reformperspektiven im Restrukturierungsrecht, ZIP 2010, 649

Eidenmüller, Unternehmenssanierung zwischen Markt und Gesetz. Mechanismen der Unternehmensreorganisation und Kooperationspflichten im Reorganisationsrecht (1999)

Eidenmüller, Wettbewerb der Insolvenzrechte? ZGR 2007, 467 (471)

Fidler/Konecny/Riel/Trenker (Hrsg), ReO, 2022

Fidler, Unternehmensfinanzierung und Restrukturierung, in *Artmann/Rüffler/Torggler* (Hrsg), Unternehmensfinanzierung (2022) 85

Forster, Konkurs als Verfahren. Francisco Salgado de Somoza in der Geschichte des Insolvenzrechts (2009).

Freitag, Grundfragen der Richtlinie über präventive Restrukturierungsrahmen und ihrer Umsetzung in das deutsche Recht, ZIP 2019, 541

Gottwald/Haas, Insolvenzrechts-Handbuch[6] (2020)

Grininger/Jaufer/Schumacher, Deutsch-Österreichischer Rechts- und Praxisvergleich im Insolvenzrecht (2018)

Jackson, The Logic and Limits of Bankruptcy Law (2001)

Klaiber, Zur Stellung der Gläubiger und Gesellschafter im französischen Recht der Kollektivverfahren. Zugleich ein Beitrag zur Umsetzung der europäischen Restrukturierungsrichtlinie (2019)

Kern, Das deutsche Umsetzungsgesetz zur Restrukturierungsrichtlinie im Wettbewerb mit anderen Rechtsordnungen, ÖJA 2024, 75

Knops/Bamberger/Lieser, Recht der Sanierungsfinanzierung[2] (2019)

Koller/Lovrek/Spitzer (Hrsg), Insolvenzordnung. Mit ReO, EKEG und EuInsVO[2] (2022)

Konecny (Hrsg), Kommentar zu den Insolvenzgesetzen (2021)

Korch, Insolvenzrecht und Marktgesetze, ZHR 2018, 440

Kreitner, Frameworks of Cooperation: Competing, Conflicting, and Joined Interests in Contract and Its Surroundings, Theoretical Inquiries in Law 2005, 59

Kratzlmeier, Die grenzüberschreitende Unternehmensrestrukturierung im europäischen Rechtsrahmen (2023)

Köhler, Lehrbuch des Konkursrechts (1891)

Lichtkoppler/Reisch, Handbuch Unternehmenssanierung[2] (2018)

Mallon/Waisman/Schrock (Hrsg), The Law and Practice of Restructuring in the UK and US[2] (2017)

McCormack/Keay/Brown, European Insolvency Law. Reform and Harmonization (2017)

Morgen, Präventive Restrukturierung: Kommentar zur europäischen Richtlinie über präventive Restrukturierungsrahmen (2019)

Morgen (Hrsg), StaRUG[2] (2022).

Kaser/Hackl, Das römische Zivilprozessrecht[2] (1996)

Nunner-Krautgasser/Schnur, Die Umsetzung der Restrukturierungsrichtlinie in Österreich, ZVglRWiss 2022, 310

Nunner-Krautgasser, Schuld, Vermögenshaftung und Insolvenz – Wechselwirkungen zwischen materiellem und formellem Recht und ihr Einfluss auf den Inhalt und die Durchsetzung von Rechten (2007)

O'Dea (Hrsg), Restructuring Plans, Creditor Schemes, and other Restructuring Tools (2022)

P. Oberhammer, Unternehmenssanierung als rechtspolitisches Gestaltungsanliegen, in FS O. Oberhammer (1994) 119

Pasquier, Konkurs- und Schuldrecht – Grundfragen zum gegenseitigen Verhältnis (2020)

Piekenbrock, Die Umsetzung der EU-Richtlinie über Insolvenz und Sanierung in Deutschland, ZVglRWiss 2022, 245

Piringer, Wahrscheinliche Insolvenz als Zugangsvoraussetzung zur ReO, SWK 2022, 68

Reifner, Das Geld: Band 3 Recht des Geldes (2017)

Reisch, Das neue Restrukturierungsverfahren, taxlex 2021, 363

K. Schmidt/Uhlenbruck (Hrsg), Die GmbH in Krise, Sanierung und Insolvenz[6] (2023)

K. Schmidt, Konsistenzprobleme im gesellschafts- und insolvenzrechtlichen Pflichtenkreis, ZIP 2018, 853

Spahlinger, Die Rolle der Gesellschafter im Restrukturierungsverfahren – Gestaltungsspielräume des deutschen Gesetzgebers, Einflussmöglichkeiten, Chancen und Risiken für die Gesellschafter, NZI Beilage 1 2019, 69

Stark, Fortführungsprinzip und vorinsolvenzliche Sanierung nach dem StaRUG, ZVglRWiss 2022, 298

Singer, Vorinsolvenzlicher Restrukturierungsrahmen für Deutschland unter dem Einfluss der EU-Restrukturierungsrichtlinie. Das StaRUG und ein Alternativkonzept für einen echten Präventivrahmen (2022)

Thole, Privatautonomie und Insolvenzrecht. Eine Analyse zum Spannungsverhältnis von privatautonomer Gestaltung und insolvenzrechtlichen Strukturprinzipen am Beispiel der sog. Lösungsklauseln, in *Domej/Dörr/Hoffmann-Nowotny/Vasella/Zelger* (Hrsg), Einheit des Privatrechts, komplexe Welt: Herausforderungen und fortschreitende Spezialisierung und Interdisziplinarität (2008)

Thole, Die Umsetzungsgesetzgebung zur Restrukturierungsrichtlinie in Europa - Gemeinsames und Trennendes - Synthese aus den Beiträgen des Heftes 3/2022 der ZVglRWiss, ZVglRWiss 2022, 390

Thole, Was kann das Insolvenzrecht leisten? KTS 2019, 289

Thomale, Die Scheinauslandsgesellschaft in der Krise – Gläubigerschutz zwischen Gesellschafts- und Insolvenzstatut – 1. Teil, JBl 2021, 14

Thomale, Die Scheinauslandsgesellschaft in der Krise – Gläubigerschutz zwischen Gesellschafts- und Insolvenzstatut – 2. Teil, JBl 2021, 83

Thomale, Gemeinschaftliche Gesamtvermögenshaftung – Zur ausnahmslosen Geltung der Gesellschafterhaftung nach §§ 128, 171 HGB (zugleich Besprechung von BGH, Urt. v. 15.12.2020 – II ZR 108/19 und Urt. v. 28.1.2021 – IX ZR 54/20), ZGR 2021, 643

Thomale, Lösungsklauseln als ausübungsabhängiger Rechtsmissbrauch. Für eine Flexibilisierung des Unzulässigkeitsverdikts nach § 25b Abs 2 IO in FS Elisabeth Lovrek (2024), 807

Thomale, Insolvenzbezogene Lösungsklauseln – § 119 InsO im Spiegel rechtsvergleichender und ökonomischer Analyse, KTS 2024, 109

Valiante, Harmonising Insolvency Laws in the Euro Area. Rationale, stocktaking and challenges, CEPS Special Report 2016, 1

Wörle, Sanierungs- und Restrukturierungsrecht – quo vadis? Zur zunehmenden Bedeutung der Privatautonomie in der unternehmerischen Krisenbewältigung, ÖBA 2022, 719